

Die Stadt Freising erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des
eigenen Wirkungskreises der Stadt Freising
(Informationsfreiheitssatzung)**

vom
12. April 2013

**§ 1
Zweck der Satzung**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadt Freising vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Freising. Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter die Stadt Freising ist.

**§ 2
Informationsfreiheit**

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Freising und jede juristische Person mit Sitz in der Stadt Freising hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen. Zugang zu Informationen haben auch auswärts wohnende Grundeigentümer.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

(1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

(2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

**§ 4
Antragstellung**

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(2) Der Antrag auf Gewährung von Informationen nach dieser Satzung ist beim Rechtsamt der Stadt Freising zu stellen, das den Antrag nach Prüfung an die zuständige Stelle weiterleitet. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen und ihr die Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gem. § 6 erneut. Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Information fehlen, hat die Stadt diese entsprechend zu beraten.

(4) Mit dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu erklären, dass sie bzw. er einer Weitergabe seiner/ihrer im Zusammenhang mit der Antragstellung stehenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 Abs. 2 BayDSG zustimmt.

§ 5

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Die Stadt hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Die Stadt kann aus einem wichtigen Grund eine andere als die beantragte Form der Information bestimmen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Stadt stellt während der Öffnungszeiten ausreichend zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Auf die Überlassung oder Zusendung von Kopien und Computerausdrucken besteht kein Anspruch.

(4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Stadt auf Verlangen des/r Antragstellers/in maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung. Es werden keine Kopien dieser Informationsträger angefertigt.

(5) Die Stadt kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

(6) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(7) Die Stadt ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen vor deren Zurverfügungstellung zu überprüfen.

(8) Sofern für Informationen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadt die Antragstellerin oder den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin. Der Informationszugang kann dabei von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden, soweit dies nicht der Billigkeit widerspricht.

§ 6 **Erledigung des Antrags**

- (1) Die Stadt macht die Informationen innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrags (§ 4) zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen.
- (3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 um einen Monat verlängert werden. Dies betrifft auch den Fall, dass der Aufwand zur Trennung von zugänglichen und nicht zugänglichen Informationen erheblich ist und die Verlängerung rechtfertigt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.
- (4) Wird der Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist beschieden, gilt dies als Ablehnung.

§ 7 **Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung**

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

- a) die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt beeinträchtigen würde,
- b) die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
- c) durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens beeinträchtigt würde oder
- d) die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

§ 8 **Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses**

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.
- (2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (3) Geheimzuhalten sind Protokolle vertraulicher Beratungen.
- (4) Informationen, die nach den Absätzen 1 und 3 vorenthalten worden sind, sind jedoch auf Antrag spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens und dem Wegfall etwaiger Gründe für die Geheimhaltung zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich des Absatzes 3 nur für Ergebnisprotokolle.

§ 9

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit erheblich überwiegen.

(2) Soll Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die Stadt der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers ersucht die Stadt die oder den Betroffenen auch um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

§ 10

Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,

- a) der Betroffene willigt ein;
- b) die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;
- c) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten;
- d) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der Person liegt;
- e) der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegend schutzwürdige Belange des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Dem Antrag soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Bürorufnummer beschränken und

- a) die betroffenen Person in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
- b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen im Einzelfall schutzwürdige Belange der betreffenden Person entgegen.

§ 11

Trennungsprinzip

(1) Soweit und solange Informationen auf Grund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht ausgeschlossenen Informationen. In diesem Fall werden die nicht zugänglichen Informationen ausgesondert oder unkenntlich gemacht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis mit anderen Informationen in einem Vorgang vermischt sind.

§ 12
Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 13
Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Informationsfreiheitsatzung werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Freising (Kostensatzung) und dem dazu ergangenen kommunalen Kostenverzeichnis (KommKvZ) berechnet.

(2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(3) Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin oder der Antragsteller rechtzeitig zu informieren.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.5.2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.4.2016 außer Kraft.

Stadt Freising, den 12. April 2013

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister